



PRACTICUM JURIDICUM

von

Dr. E. G. v. Broecker.

Tartu Riikliku Ülikool
Raamatukogu
167256

PRACTICUM JURIDICUM,

oder

Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge

für die

**wissenschaftlich-praktische Ausbildung
der Juristen in Russland;**

vorgetragen

bei der

**fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier der
Kaiserl. Universität Dorpat,**

von

Dr. E. G. v. Bröcker,

ausserordentlichem Professor des Provinzialrechts daselbst,
u. s. w.

Moss

Riga,

gedruckt bei Wilh. Ferd. Häcker.

1827.

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet in Dorpat, am 15. October 1827.

Präsident der Dorpatischen Censur-Comität:
(L. S.) Staatsrath und Ritter G. Ewers.

et A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22917

Bei der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes unsrer Landesuniversität, schaut gewiss Jeder mit Theilnahme zurück in die Vergangenheit, auf die Gegenwart, hin in die Zukunft. Aber nicht Allen kann dabei das Wort vergönnt werden, um Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge für ihr Gedeihen auszusprechen. Thue denn solches hier in Beziehung auf einen besondern Bildungszweig derselben, statt des Mündlichen, das Schriftliche. Gott erhalte, erhebe unser Dorpat!

Ad eam doctrinam, quam suo quisque studio assecutus est, adjungatur usus frequens, qui omnium magistrorum praecepta superat.

Cic.

Universitäten sind höhere wissenschaftliche Lehranstalten für künftige Staatsdiener und Geschäftsmänner ¹⁾. Sie müssen mit der allgemeinen Ausbildung des Menschen, auch die besondere des Gelehrten für ein bestimmtes Fach verbinden. Deshalb theilt sich die Universität, ihrem Namen nach

¹⁾ Wachler, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staat. Marburg, 1802. S. 31. 82. — Joseph's II. Worte, aus seinem Erlaß an die Studien-Hofcommisson vom 25. November 1782: „3tio muß nicht den „jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher entweder „sehr selten oder gar nicht zum Besten des Staats gebrauchen können, da die wesentlichen Studien auf Universitäten zur Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht „aber bloß für Erziehung Gelehrter gewidmet werden „müssen; welche, wenn sie die ersten Grundsätze wohl „eingenommen haben, nachher sich selbst bilden müssen; „und glaube ich nicht, daß ein Beispiel da sei, daß vom „bloßen Katheder herab Einer es geworden.“

zwar eine Gesammtheit, und als solche im Besitz der philosophischen Facultät zu jener allgemeinen Bildung, noch für die besondere in einzelne Specialschulen oder Facultäten, entstanden, nach Schleiermacher's Worten, aus dem Bedürfnis, „eine unentbehrliche Praxis durch Theorie, durch „Tradition von Kenntnissen sicher zu fundiren“²⁾. Sehr wahr sagt Fichte: „Man studirt ja nicht, „um lebenslänglich und stets dem Examen bereit „das Erlernte in Worten wieder von sich zu geben, „sondern um dasselbe auf die vorkommenden Fälle „des Lebens anzuwenden, und so es in Werke zu „verwandeln; es nicht blofs zu wiederholen, sondern etwas Anderes daraus und damit zu machen; „es ist demnach auch hier letzter Zweck keineswegs „das Wissen, sondern vielmehr die Kunst, das Wissen zu gebrauchen“³⁾. In der That, wissen ist etwas, — handeln mehr.

Daraus erhellet nun auch die Unentbehrlichkeit praktischer Institute, in welchen die Kunst gelehrt, mehr noch geübt werden soll, das Erlernte zu verarbeiten und anzuwenden⁴⁾; solcher Vorbereitungsanstalten einstiger Berufsthätigkeit, wie sie die meisten Hochschulen, und auch unser Dorpat,

²⁾ Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten in Deutschem Sinn. Berlin, 1808. S. 73. — Steffens, über die Idee der Universitäten. 1809. S. 113—137.

³⁾ Deducirter Plan einer zu Berlin zu errichtenden höhern Lehranstalt. 1817. S. S.

⁴⁾ Wachler, Aphorismen. S. 82.

für Theologen ⁵⁾, Mediciner ⁶⁾, Philologen und Pädagogen ⁷⁾, wie aber nur sehr wenige, und namentlich nicht die unsrige, für Juristen aufzuweisen haben ⁸⁾. Der Nutzen, die Nothwendigkeit, die Ausführbarkeit einer derartigen Anstalt für diese, soll hier zuvörderst im Ganzen betrachtet, dann mit Hinsicht auf unsere inländischen Verhältnisse dargethan, endlich auch noch die Verwirklichung derselben wenigstens eingeleitet werden. Geschieht es unter oftmaliger Berufung auf Schriftsteller, so war nicht etwa ein eitles Brüsten mit Belesenheit die Ursache davon, sondern der Wunsch,

5) Reglement für das daselbst eröffnete theologische Seminarium. Dorpat, 1822.

6) Statuten der Kaiserl. Universität Dorpat. 1822. Cap. 9.

7) Reglement für das pädagogisch - philosophische Seminarium. Dorpat, 1822.

8) Etwas der Art hatte schon Bologna zur Zeit der Glossatoren, in den Vorlesungen und Unterweisungen der Notarien-Innung. v. Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 1822. Bd. III. S. 510. — Ein förmliches Ganze: Ingolstadt, im Jahre 1576. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie. 1821. S. 25. Derselbe über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode. Landshut, 1820. S. 60. — Jetzt Erlangen. v. Wendt's erste Nachricht von dem wirklichen Bestehen des juristisch-praktischen Instituts zu Erlangen, 1824. Verzeichniß der zu Erlangen den 5. November 1827 beginnenden Vorlesungen. — Allgemeine Literaturzeitung, Juny 1825, № 14. — Ueber v. Moser's Staats- und Kanzlei-Akademie habe ich mir leider nichts Näheres verschaffen können.

in einer Zeit, in der sich das Rechtsstudium mehr darin gefällt, in den Lavaschichten der Vergangenheit Scherben aufzusuchen, als die Fruchtfelder der Gegenwart zu bestellen, und die elegante Jurisprudenz sich zu beschmutzen wähnt, wenn sie der schlichten praktischen die Hand reichen soll ⁹⁾, in dieser Mittel- und Zweck-verwechselnden Zeit für jeden Satz namhafte Gewährsmänner aufzuführen; was hier und da mit ihren eigenen Worten statt haben wird.

Auch der Rechtsgelehrte, werde er nun Gesetzgeber, Richter, Kanzelleibeamteter, Sachwalter, soll das Erlernte anwenden. Für diese Bestimmung muß er bei Zeiten sich mit Kenntnissen auch die Fertigkeit aneignen, sie aus den Hörsälen in das wirkliche Leben hinüberzutragen, und für dasselbe zu gebrauchen ¹⁰⁾; es muß Fassungskraft, Beurtheilung der einzelnen Fälle, das Beziehen der Gesetze auf sie, in ihm geweckt, ausgebildet, geschärft werden, sonst bliebe er leer und fremd für die Praxis, und wäre er noch so reich ausgestattet,

⁹⁾ v. Dabelow, über die Praxis in v. Broecker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. II. S. 227. — v. Hornthal's Antrittsrede; s. Eleutheria, oder Freyburger literarische Blätter, 1819, Bd. II. S. 229.

¹⁰⁾ Rückert: der akademische Lehrer, sein Zweck, sein Wirken. 1824. S. 24.

noch so sehr zu Hause in der Theorie. Nur Uebung giebt Klarheit und Sicherheit, unentbehrliche Eigenschaften eines tüchtigen Geschäftsmannes ¹¹⁾. Schon früh, bevor er oft und abermals oft gefehlt, und dem Gemeinwesen geschadet, muß er zur eigenen Anschauung gelangen, wie die allgemeinen Grundsätze doch vielfachen Beschränkungen unterliegen; wie im Getümmel der Welt die Verhältnisse sich anders gestalten, als in einsamer Studirstube; und sich nicht selten die Geschäfte anders machen, als sie sollten ¹²⁾. Durch eine solche Vergleichung aber wird erst dem Lernenden der Geist der Wissenschaft sichtbar, ihr todter Buchstabe lebendig, sie ihm heilig. Mit Ueberzeugung und Freude fühlt er, daß sie ihn höher und sicher zu stellen vermag; er ergreift und betreibt, indem sich ihm der Glaube an die Unentbehrlichkeit einer guten Theorie, als besten Führerin, zur Gewißheit festigt, indem sich ihm die Gelegenheit darbietet, deren frisch erhaltene Regeln auf bestimmte Fälle anzuwenden, und ihren Sinn sich

¹¹⁾ Kind, über die Bildung juristischer Staatsdiener, und besonders der Rätthe in den Justizcollegien. Leipzig, 1818.

¹²⁾ Haffner, de l'education litteraire etc. Strasbourg, 1792. Pag. 129. — v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch der Encyclopädie etc. §. 312. — Quintilian (instit. orat. X. 5. 18.) erzählt: cum Porcio Latroni, qui primus clarinominis Professor fuit, summam in scholis opinionem obtinens, causa in foro esset oranda, impense petiit, ut subsellia in basilicam transferentur. Ita illi coelum novum fuit, ut omnis ejus eloquentia tecto et parietibus contineri videtur.

um so durchschaulicher und bleibender zu machen, sein Fach mit gesteigerter Begeisterung. Eben deshalb, weil auf Hochschulen dergleichen Arbeiten und Uebungen durch Nachweisung von Gründen, Lücken, Mängeln, Vorzügen, den zwiefachen Gewinn herbeiführen können, — eine grössere bethätigte Theilnahme für die Wissenschaft selbst, und Gewandtheit, Kunstfertigkeit, Festigkeit, in ihrer Anwendung, — eben deshalb erscheinen sie als dortige Vorbereitungen empfehlenswerther, denn das blofse pudelartige Abrichten in den Kanzelleien und Schreibstuben, unter vielbeschäftigten Praktikern. Lernte man vormals die Wissenschaft aus dem Geschäftsleben, so lerne man dieses jetzt aus jener, oder doch zugleich mit ihr. Daher kein zunftmäfsiges Treiben von hohlen Formen und mechanischen Kunstgriffen; kein Handlangerdienst bei einem Barrister und Attorney, wie in Amerika und England ¹³⁾. Nur zu bald erstirbt dann der Geist der Wissenschaft, und die seelenlosen Automaten setzt dann nur die Springfeder des gröbsten Eigenntuzes in Bewegung. Selbst schon zum Theil abgenutzte Maschinen, oft durch die Last der Berufsleistungen, höherer Erhebung kaum mehr fähig, noch für sie empfänglich, vermögen die ältern Geschäftsleute nur selten sich der wissenschaftlich - praktischen Fort- und Ausbildung der Neulinge mit Erfolg zu unterziehen; und nur ein

¹³⁾ Kieler Blätter für 1819. Bd. 2. S. 413. — Weber, Versuch über die Errichtung und Einrichtung der Universitäten. 1805. S. 36. 37.

Staat, wie Preußen, bei seiner vorzüglichen und vielbearbeiteten Gesetzgebung, zugleich so reich an gründlich unterrichteten, mit der Zeit und der Wissenschaft fortgehenden Staatsdienern, darf sich von ihnen, als kundigen Wegweisern, für seine Auscultatoren und Referendarien wahrhaften Nutzen versprechen ¹⁴). „Man hat eingesehen,“ sagt Gönner, „dafs das sogenannte Practiciren bei einem Rathe, Beamten oder Advocaten, niemals einen vollkommenen Praktiker bilde; man hat die Praxis als Wissenschaft anerkannt, und derselben auf allen angesehenen und berühmten Universitäten besondere Lehrstühle gewidmet“ ¹⁵). — Bei weitem mehr, als jenen schwerbeladenen Lastträgern des Geschäftslebens, und ganz eigentlich, ist es ja dem akademischen Lehrer vergönnt und möglich, durch praktische Anführung in seinen Zuhörern ein thätigeres Interesse, Lust und Freude an der Rechtswissenschaft, und für alle ihre einzelnen Theile, durch Schöpfen und Verbinden der Rechtswahrheiten aus ihren verschiedenen Quellen, Achtung und Aufmerksamkeit aufzuregen, die Urtheilskraft durch eigenes Zugreifen und durch eigenes

¹⁴) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten. Th. 3. Tit. 4. — Beiträge zur juristischen Literatur in den Preussischen Staaten. Zweite Samml. S. 278. — Klein, Annalen der Gesetzgebung. Bd. III. S. 389. — v. Massow, Anleitung zum praktischen Dienst. Berlin, 1792. §. 227.

¹⁵) Gönner, Grundsätze der juristischen Praxis. Bamberg, 1797. Vorrede S. 5.

Erkennen der leitenden Grundsätze und der vorhandenen Gründe zu schärfen, Umsicht und Gewandtheit zu üben, die gemüthlose Leere des bloßen Theoretikers auszufüllen, den Sinn für Wahrheit und Recht, für Moral und Humanität zu nähren, vaterländisches Selbstgefühl durch Hinweisung auf fremde Einrichtungen zu erzeugen und zu kräftigen; aber auch nationalen Hochmuth durch Aufdecken von Mängeln und Gebrechen zu zügeln; hier der Täuschung, dort dem Unfrieden, die so leicht den Theoretiker beschleichen, zeitig zu begegnen, hohle Vielwisserei und dünkelfhafte Eigenliebe zu beschämen: kurz, Männer heranzubilden, die mit Sicherheit und Eifer das Recht handhaben; die, mit v. Hornthal zu reden ¹⁶⁾, „für ihr Volk „und ihre Zeit und mit ihnen leben, in dieser „nicht stehen, wie Ruinen Römischer Kastelle in „Deutschen Landen.“ — „Hunc ego verum juris „philosophum, hunc justitiae sacerdotem, hunc juris gentium et quod ex eo pendet, publici atque „divini consultum dixero,“ — ruft der kühne Reformator der Wissenschaften, Leibnitz, am Schluß seiner nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae, (opera omnia, T. IV. pars 3.), aus; — „cui possit committi respublica, quem neque ineptae „status ratiunculae ad novandum impellant, neque a „promovenda publica salute inanis juridicarum quarundam spinarum metus deterreat.“ — Das Stu-

¹⁶⁾ Dessen Antrittsrede in den Freyburger literärischen Blättern, 1819, Bd. 2. S. 231. — Vergl. Thiersch, über gelehrte Schulen. 1827. Bd. 2. Abschn. 10.

dium der vaterländischen Rechte sei daher jedem Juristen das Hauptstudium; denn gerade diese sollen ja in Anwendung kommen; ihre vielseitige, tägliche Beziehung auf die Wirklichkeit erhebt sie zum wichtigsten Theil der Rechtswissenschaft: alle übrigen sind eigentlich nur vorbereitende. „Das „Leben — sagt v. Wening-Ingenheim ¹⁷⁾ — ist der „Prüfstein der Wissenschaft; und was schlechterdings weder unmittelbar noch mittelbar eine Richtung auf das Leben der Menschheit hat, entbehrt eben darum des ächt-wissenschaftlichen Gehaltes.“ Was könnte uns aber in dieser näher, lieber, wichtiger seyn, als das Vaterland?

Doch nicht blofs der Lernende gewinnt von jenen praktischen Instituten auf Universitäten, auch der Lehrer selbst. Ein festeres Band vereinigt Beide: der lebendige Austausch von Ansichten, Gründen, Zweifeln, in Wort und Werk, setzt den Docenten in Stand, das Fassungsvermögen seiner Zuhörer richtig abzuschätzen, darnach den Erfolg seiner Vorträge abzumessen, ihn durch Sokratische Lehrweise zu vervollständigen und zu verdeutlichen ¹⁸⁾, und sich selbst durch die Ueberzeugung von einem glücklichen Ergebnifs seiner Bemühungen, zu neuen zu ermuthigen und zu stärken. Be-

¹⁷⁾ Lehrbuch der Encyclopädie, §. 11.

¹⁸⁾ In Bologna durften die Scholaren in den Vorlesungen mit-sprechen und fragen. v. Savigny, Geschichte des Römi-schen Rechts. Bd. 3. S. 513. — Das beste Conversato-rium möchte wohl ein Practicum seyn.

lohnend und erhebend muß ihm das Gefühl seyn, vom Lehrstuhl aus nicht etwa in leicht verhallten Worten, in bleibenden Grundsätzen und Lehren, nicht bloß für peinlich nachgeschriebene Hefte, sondern für Kopf und Herz einstiger Rechtspfleger gewirkt, den Schatz der Wissenschaft und Erfahrung durch sie zu gangbaren Münzen geprägt, und solche zum Wohl des Gemeinwesens selbst für spätere Zeiten in Umlauf gebracht zu haben.

Aller dieser Vortheile wegen war man auf den vorzüglichsten Universitäten schon früh darauf bedacht, auch für Juristen zweckdienliche Uebungen in mündlichen und schriftlichen Geschäften des Fachs, einzuführen; welche denn auch nicht wenige Theilnehmer fanden, und zugleich der Hochschule selbst großen Ruf verschafften. So verdankt namentlich Göttingen, bei seiner vorwaltenden Fürsorge für berufsmäßige Ausbildung, den zahlreichen Zuspruch aus allen Ländern, und seinen weit verbreiteten Ruhm, insbesondere auch den praktischen Vorträgen und Veranstaltungen, früher eines Pütter ¹⁹⁾ und Claproth, später eines Martens und Martin ²⁰⁾. Schon in den ersten

¹⁹⁾ Anleitung zur juristischen Praxis. Göttingen, 1780. 4te Auflage. Vorrede.

²⁰⁾ Pütter's Geschichte der Universität Göttingen. 3. Bd. — Brandes, über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. 1802. S. 221. Mit dankbarem Herzen huldige ich hier der Erinnerung an meinen unvergeßlichen Lehrer Martin.

dreißig Jahren wurden daselbst gleichzeitig von sieben Docenten praktische mit Ausarbeitungen verbundene Vorlesungen über den Prozeß gehalten; ein Relatorium von zwei; über aufsergerichtliche Praxis von zwei ²¹⁾. Diesen im Gebiet der Wissenschaften zum Nützlichen und Anwendbaren gebahnten Weg, hat die ehrwürdige GEORGIA-AUGUSTA noch bis zu den neuesten Zeiten verfolgt; und in diesem laufenden Halbjahre sind bei ihr fünf verschiedene Practica von der Juristen-Facultät angekündigt ²²⁾. Aber auch andere Hochschulen haben denselben sichern Weg gemeinnütziger Wirksamkeit neuerdings eingeschlagen, und von vielen der ehrenwerthesten Rechtslehrer sind Practica, jene mitunter verspotteten und verachteten Practica, dringend empfohlen, zweckmäfsig angelegt, und nicht etwa blofs auf Referiren und Decretiren in Civilsachen beschränkt worden. Ich nenne hier unter andern Genszler, Walch, Mittermaier in Heidelberg, v. Wenning-Ingenheim in München, Schweitzer in Jena, v. Wendt in Erlangen, Schmalz in Berlin, Warnkönig in Lüttich. Ja, man hat sogar dergleichen Uebungen und Arbeiten, als die beste Art von Conversatorien und Examinatorien, für alle Theile der Rechtswissenschaft und deren bezügliche Vorlesun-

²¹⁾ Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrten-geschichte. Bd. 1. 1767.

²²⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen, 1827, № 148.: Ueber Bergmann's und Oesterlei's practicum processuale. — S. Geschichte der Universität Göttingen, von Friedrich Saalfeld. S. 569—572.

gen, namentlich schon bei den Institutionen und Pandekten für Anfänger, eingerichtet ²³), um in ihnen frühzeitig die zum künftigen Berufsleben erforderlichen Seelenkräfte von innen herauszubilden, und das Aneignen des Erlernten dadurch zu vergewissern, daß man es zur Anwendung auf vorgelegte Fälle hervorruft ²⁴). Noch mehr: es gestalten sich schon hie und da diese juristischen Practica zu einem vereinten Ganzen, zu förmlichen Instituten oder Seminarien, wie sie sonst nur die anderen Facultäten besaßen ²⁵).

²³) Die Aufgaben vertreten dabei zum Theil die Quaestiones der alten Glossatoren. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 510. — So verbindet unter andern Hugo mit seinem civilistischen Cursus, mündliche und schriftliche Uebungen. Versuch einer akademischen Gelehrten-geschichte. Th. 3. S. 298. — Elvers hält in diesem Halbjahr ein dreistündiges Pandecten-Practicum. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1827, № 148. — Etwas Aehnliches geschieht zu Dorpat im theologischen Seminar, für Exegese, Kirchengeschichte und systematische Theologie. Reglement, §. 5.

²⁴) Schweitzer, zur Ankündigung juristischer Uebungscollagen. Jena, 1817. — Walch, Einladung zu einem auch für Anfänger bestimmten Practicum über Gegenstände des Römischen Rechts. Heidelberg, 1812. — Professor Pfotenhauer las in diesem Jahre zu Halle: Anleitung zur Anwendung der Grundsätze des Civil- und Criminalrechts auf praktische Gegenstände.

²⁵) S. Note 8. — Wening-Ingenheim, über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode. Landshut, 1820. S. 60.

So wäre denn hiermit der Nutzen, die Nothwendigkeit, die Ausführbarkeit derselben im Allgemeinen erwiesen, und nur noch in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse in Russland darzutun. Hier spricht Alles dafür, lauter, dringender, als irgendwo. Es fehlt bei uns, namentlich in den Ostseeprovinzen, an Gelegenheit, sich, beim raschen Uebergang aus der akademischen Laufbahn zum Staatsdienst, praktisch für selbigen vorzubereiten, die für das Geschäftsleben nöthige Kunstfertigkeiten und dabei die Erfahrungen Anderer sich zu eignen zu machen. Wir kennen kein sogenanntes Amtiren, wie in Hannover; kein jahrelanges Arbeiten und Ueben in mündlichen und schriftlichen Leistungen, unter Anführung eines Hof- und Justizrathes, wie in Sachsen; kein stufenweises Fortrücken in praktischer Tüchtigkeit zum Auscultator, Referendar, und endlich, nach Verlauf von vier Jahren und der dritten, schweren Prüfung, erst zur Anstellung, wie in Preussen ²⁶⁾. Selten auscultiren unsre jungen Landsleute, und auch dann ohne sonderlichen Gewinn, da sie fast nur zu mechanischen Diensten, für Tabellen und Verschläge, Rotuliren, Foliiren und Registriren, gebraucht werden; eben so selten arbeiten sie in den Ostseeprovinzen als Amanuenses (zu Deutsch, dem Worte und in der Regel der Sache nach, als Handlanger) unter einem ausgezeichneten Advokaten, bei dem sie, im Ge-

²⁶⁾ Bischoff, Handbuch der teutschen Kanzelleipraxis. Helmstadt, 1798. Th. 2. §. 111.



schäftsdrang, am Ende nicht viel mehr lernen, als Formeln, Titulaturen und den geschickten Ansatz hoher Rechnungen. Nur zu bald tritt bei uns der junge Mann, als Richter oder Kanzelleibeamteter, unvorbereitet aus dem Hörsaal in den Gerichtssaal, als Sachwalter von der Bank vor die Schranken. Soll der Staat keine Sicherheit haben, daß der gar schnelle Uebergang ohne Benachtheiligung des Gemeinwesens und seiner Glieder geschehen? Sollen unsre Mitbürger mit ihrem Vermögen, mit ihrem Lebensglück theuer die Erfahrungen bezahlen, die sich der angehende Geschäftsmann erst noch für seine einstige Berufstüchtigkeit einkaufen will? Soll, weil gerade dieses beim Anfänger mit Grund zu befürchten steht, das Mistrauen ihm, selbst bei der größten Brauchbarkeit, sein Fortkommen auf Jahre erschweren, und ihn mit sich, mit seinem Stande, mit der Welt unzufrieden machen? Wohlthätig wäre gewiß eine Anstalt, in welcher der Studirende, schon vor seinem Eintritt in das Leben, für dasselbe fachmäfsig vorbereitet, und bei diesem Eintritt dem Staat die Gewähr geleistet werden könnte, er werde in dem Gebiet dieses praktischen Lebens, wenn auch der Zeit nach ein Neuling, so denn doch der Kenntnifs, Erfahrung und Fertigkeit nach kein Fremdling seyn.

Ist nun aber solches von den Russischen Universitäten durch ein derartiges Institut möglich gemacht, so können sie wiederum mit desto größerem Erfolge ihre Bestimmung, dem Reiche Geschäftsmänner zu liefern, erfüllen, diese zu ihrer

Bildung den Weg der Wissenschaft einschlagen, nicht, wie bisher, blos den Weg der Routine. So lange Rußland noch keine Hochschulen hatte, stand dem Bildungsgange nur der letztere offen. Man diene, wie von der Pike, so von der Feder an, von unten sich herauf. Erfahrung, eingeübter Geschäftstakt bewirkten Beförderung. Kaiser Peter, der größte Praktiker seiner und aller Zeiten, Er, der den Cadetten die Schwielen in seinen Händen zeigte, und sie zum Dienst für das Vaterland durch sein beispielloses Beispiel anfeuerte, fühlte das Bedürfnis tüchtiger Beamten: er bestimmte die Kanzelleien zu Pflanzschulen derselben ²⁷⁾. Damals das beste, das einzige Mittel. Jetzt aber, nach einem Jahrhundert, bei den vielen von Alexander gestifteten, von Nikolai beschirmten und freigebig bedachten Universitäten, führen die wissenschaftlichen Studien zur ehrenvollsten und schnellsten Laufbahn im Staatsdienst. Das bezweckte unsre, wahre Aufklärung überall fördernde Regierung, mit den bedeutenden staatsbürgerlichen Vortheilen, die sie auf den verschiedenen Stufen gelehrter Bildung für den Candidaten-, Magister- und Doctor-Grad, als lohnenden Preis ausstellte.

²⁷⁾ Generalreglement von 1720, §. 36., mit dem Zusatz: „damit sie mit der Zeit zu höhern Chargen gezogen werden können; dahero keine vornehme Familie oder Edelleute solches für eine Schande halten müssen, indem sie wissen sollen, daß Niemand durch einen andern als diesen Weg, stufenweise avanciren oder den Dienst eines Ministri erlangen wird.“

Sie muß es wünschen, daß der junge Gelehrte, auf der Leiter des öffentlichen Dienstes gleich zu Anfange höher stehend, seinen Platz bei reicherm Wissen auch durch wirkliche Geschäftstüchtigkeit behaupte, nicht weniger als derjenige, der an der Hand der Erfahrung mühsam von Sprosse zu Sprosse, doch mit der Zeit dieselbe Stufe erstiegen. Welch ein wirksamer Sporn die Gewißheit, daß ein gründliches Studium ihn über den Empiriker hoch erheben und emporhalten kann! Aber eben weil es das vermag, muß die akademische Prüfung in Rußland mehr als irgendwo sichere Bürgschaft gewähren für die aus Theorie und Praxis gewonnene Brauchbarkeit des Graduirten: Rückbürge wäre hier das juristische Seminar.

Aus einem solchen würde in Rußland eine Classe Geschäftsmänner hervortreten, die bei ihrer entschiedenen Wichtigkeit und Nützlichkeit für die Rechtspflege, doch dort, mit Ausnahme einiger wenigen Städte und der Ostseeprovinzen, nicht vorhanden ist ²⁸⁾: der ehrenwerthe, im Auslande, vorzüglich in Frankreich und Großbritannien, so hoch geachtete Stand der Advokaten, der muth- und einsichtsvollen Vertheidiger der Wahrheit und des Rechts wider Gewalt, Uebereilung, Bestechung, Mißbrauch, Unter-

²⁸⁾ Allerhöchst den 12. April 1822 bestätigtes Gutachten des Reichsraths, bekannt gemacht durch den Senatsukas vom 22. Junius 1822.

drückung ²⁹⁾. Es würde die höhere wissenschaftliche Weihe für diesen vielverdienstlichen Beruf, der handwerksmäßigen, form- und sachwidrigen Schreiberei unstudirter Pfuscher ein Ende machen ³⁰⁾, und der Wahn verschwinden, als könne derjenige, der nichts gelernt, noch immer als Sachwalter sein Fortkommen finden; es würde vielmehr, und mit vollem Grund, sich die Ansicht verbreiten, daß unter allen Priestern der Themis gerade die Advokaten der meisten, umfassendsten Kenntnisse, der scharfsinnigsten Beurtheilung und der ausgezeichnetesten moralischen Eigenschaften bedürfen; mit jener Ansicht dann mehr Achtung für den Stand selbst, durch diese zugleich ein regeres Bestreben, sich ihm würdig anzuschließen.

Endlich wäre jene Anstalt auf Russischen Hochschulen nicht ohne Nutzen für die Rechtslehrer, die bekanntlich nicht, wie die auswärtigen Professoren, Glieder eines Spruchcollegii sind. Ein solches übt diese nämlich durch vielfach zur Aburtheilung vorgelegte Rechtsfälle im praktischen Blick, in Anwendung der Gesetze, läßt sie mit der

²⁹⁾ v. Ramdohr, über die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover, 1801. — Möser, patriotische Phantasien. Th. 3. S. 99—205. — v. Feuerbach, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen. Bd. 2.

³⁰⁾ v. Bröcker, über den Unfug mit Bittschriften in Rußland. 1817.

fortgehenden Legislation gleichen Schritt halten, schützt sie vor kurzsichtiger Pedanterei, vor gewinnloser Kleinigkeitskrämerei. Es gelten daher die Spruchcollegien für ein wirksames Hülfsmittel der fortschreitenden Bildung des Docenten selbst³¹⁾, und wenn es wahr ist, was Wachler sagt: „es ist „nicht gut, den künftigen Geschäftsmann in seiner „wissenschaftlichen Vorbereitungszeit blofs von „Theorien leben zu lassen etc.“; so ist dasselbe nicht weniger von seinem akademischen Führer zu behaupten.

Nach obigen allgemeinen und besonderen Erörterungen ist es nun wohl Zeit, von dem nächsten Zweck dieser kleinen Schrift zu reden. Der Verfasser beabsichtigt ein Practicum, das jenen Ansichten und Anforderungen möglichst, wenn auch nur zum Theil, entsprechen soll. Er greift dabei keineswegs den würdigen Männern vor, denen an hiesiger Universität die Lehre des Römischen, Deutschen, geistlichen und öffentlichen Rechts anvertraut ist: sie mögen selbst prüfen und bestimmen, in wiefern in Beziehung auf ihre Vorträge, ein allgemeines Practicum nach Schweitzer's und v. Wening-Ingenheim's Idee³²⁾ zulässig und ausführbar sei; er beschränkt sich auf eines, das

³¹⁾ Brandes, über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. S. 241—251. — Wachler, Aphorismen. S. 130—134.

³²⁾ S. Note 8. 24.

sich seinen bereits gehaltenen Vorlesungen anpaßt, so dafs in jenem das in diesen Erlernte zur Anwendung gelangen soll. Darüber hier einige flüchtige Andeutungen, da Zeit und Raum nicht mehr verstattet,

Der praktische Cursus ist auf drei, vielleicht auf mehr Stunden die Woche, ein Jahr hindurch, berechnet: jede Stunde hat fortlaufend ihre besondere Art von Arbeiten, die erste in der Woche nur leichtere, die zweite schwerere, die dritte ausschliesslich Uebungen künftiger Advokaten, so dafs jede auch getrennt besucht werden kann, obwohl es immer zu wünschen bleibt, sie würden alle benützt, da Niemand unabweichlich im voraus über seine Zukunft zu bestimmen vermag³³⁾. Die Leistungen sind theils mündliche, theils schriftliche. Auch bei uns sind jene nicht zu vernachlässigen, weil in unseren Gerichtsstätten mündliche Relationen und Vota nicht selten sind, ja bei den Stadtgerichten, namentlich in Riga, bei weitem die Mehrzahl der Rechtssachen mündlich verhandelt und entschieden wird. Nicht zeitig genug ist daher der angehende Geschäftsmann an freie, lichte, gemäfsigte Rede, an Geistesgegenwart und Muth bei solchem Vortrage, zu gewöhnen. Diese, die schriftlichen Arbeiten, werden bei der Hauptrück-sicht auf den Stoff, noch mit der Nebenrücksicht

³³⁾ Vergl. Pütter, Anleitung zur juristischen Praxis. Göttingen, 1780. Vierte Aufl. Vorrede.

auf die Form, auf einen reinen, guten juristischen Styl geleitet, und ihnen bisweilen Schriftsätze, des Abstandes wegen, entgegen gestellt, die den Anforderungen eines gebildeten Geschmacks (oder sollen wir Juristen ihn durchaus nicht haben?) keineswegs zusagen. — Anwendung meiner Vorlesung über den Geschäftsstyl und mündlichen Vortrag bei Gericht.

Es wird eine vollständige Behörde eingerichtet ³⁴⁾, mit einem Vorsitz, der zugleich das ungefähr wäre, was der Senior im theologischen ³⁵⁾ und im pädagogisch-philologischen Seminar ³⁶⁾, mit mehreren Beisitzern, einer Kanzlei und einer Zahl Auscultanten, ähnlich denen in dem eben genannten Seminar ³⁷⁾. Vor dieser werden abwechselnd Civil- und Criminalsachen verhandelt, mit Wahrnehmung aller Formalitäten, Gerichts- und Kanzleiobliegenheiten. Deshalb geht denn jede Schrift vom Product bis zum Empfangschein für die Resolution über selbige im Expeditionsbuch den ganzen Geschäftskreis durch, und wird ein Tischregister, Journal, Missiv, Cassabuch u. s. w. dabei geführt. Der Secretair, der von Zeit zu Zeit

³⁴⁾ Leibnitzii nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae. V. opera omnia. T. IV. Pars 3. Pag. 227.

³⁵⁾ Reglement §. 14.

³⁶⁾ Reglement §. 5. 16.

³⁷⁾ Reglement §. 9.

abgelöst wird, ist, wie in unseren Stadtbehörden, zugleich Notarius publicus, verfaßt aufsergerichtliche Sachen, Instrumente, Proteste, Contrakte, Testamente, etc. Es werden gelegentlich Localtermine gehalten, Zeugen abgehört, ein Rotul, bei uns Scrutinium, angefertigt, u. s. w.; so, daß mein Collegium über Russisches, Liv-, Esth- und Kurländisches Gerichts- und Kanzelleiwesen in seinen Einzelheiten zur Anwendung kommt. Bürgerliche Rechtsstreite sollen, wie gesagt, von der Klage bis zur Schlußschrift im ordentlichen und aufserordentlichen Proceß, den Concurs der Gläubiger nicht ausgeschlossen, durchgeführt werden, über wahre Fälle aus dem resp. Provinzialrecht, und, nach dessen resp. Proceßnormen, bald in zu Hause ausgearbeiteten Satzschriften, bald zur Uebung in schneller und sicherer Auffassung in gleich zur Stelle niedergeschriebenen Recessen; Alles mit Hinweisung auf meinen Lehrvortrag über den Liv-, Esth- und Kurländischen Proceß. Nach geschlossenen Acten kommen mündliche und schriftliche Relationen, bei denen Docent Correferent ist, Vota, Erkenntnisse mit Uebungen, in ruhiger, klarer, verständiger Berathung unter mehreren Personen, gemäß meiner Anleitung zur Referir- und Decretirkunst. Von Zeit zu Zeit wird auch in Civilsachen nach Rigaischen Stadtrechten und dortigem Gerichtsgebrauch mündlich und zugleich aus dem Stegereif plaidirt, das Protokoll geführt, ex instanti entschieden, in Anwendung meiner Vorlesung über die Rigaischen Stadtrechte, gleichmäfsig in See- und Schiffssachen zur Wiederholung der

wichtigsten Lehren aus dem allgemeinen und Russischen Seerecht, auch über vormundschaftliche Gegenstände gearbeitet, mit Bezugnahme auf das von mir vorgetragene Liv-, Esth- und Kurländische Vormundschaftsrecht. Ganz besonders soll, vor Verhandlung der Rechtssachen, auf gehörige Information und Instruction gedrungen werden, Docent den Clienten, die Zuhörer den Mandatar abgeben, beide wiederum ihre Rollen vertauschen; denn die Kunst des umsichtigen und geduldigen Ausfragens ist schwierig, erheischt Sach-, Menschen- und Weltkenntniß³⁸⁾. Dieser Punkt, so folgenreich, so wichtig für den Geschäftsbetrieb, ist fast von allen Proceßlehrern übersehen, oder nur kurz abgethan. Wie würden unsre Rechtshändler besser und schneller von statten gehen, wie viele nicht schon in ihrem Keim unterdrückt, welche Anzahl von kost- und zeitspieligen Fristbitten vermieden werden, würden sich die Sachwalter, als Rechtsgelehrte wissenschaftlich, als Staatsbürger moralisch ausgebildet, gleich im voraus von Allem unterrichten; nach dem Befund, treu ihrem Advokaten-Eide und fern von schnöder Gewinnsucht, unverholen ihre Ansicht aussprechen; dem Mandanten den Ausgang der Sache ankündigen; eine ungerechte lieber zurückweisen, als übernehmen. Hier genügen nicht blofse Verhaltensregeln, wie

³⁸⁾ v. Ramdohr, über die Organisation des Advokatenstandes. 1801. Cap. 7. — Man vergleiche die musterhafte Vorschrift für die Justizcommissarien in der allgemeinen Preussischen Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 5. u. 9.

ich sie, wenn in der Proceßlehre von Advokaten die Rede ist, ertheile; hier ist Uebung, anschauliche Anwendung vonnöthen. Bei solchem Instruiren kommen denn auch Kompetenzfälle und Streitigkeiten, mit Berufung auf mein Collegium über die Verfassung und Verwaltung der Ostseeprovinzen, in Frage.

Endlich verwandelt sich auch noch ab und zu die Civilbehörde in ein Polizei- und Criminalgericht, und wird mit selbigem ein Criminalpracticum gehalten, über die Aufnahme des Thatbestandes, gleich zu treffende Sicherheitsmaafsregeln, ganz vorzüglich über die Untersuchungsführung, den im voraus zwar zu entwerfenden, aber nach Umständen gleich im Augenblick wieder abzuändernden Bau der Fragen, wobei Docent sich bisweilen vernehmen lassen, und durch schwankende, zweideutige Antworten, die Urtheilskraft und Gewandtheit des abwechselnden Inquirenten üben wird ³⁹⁾. Zum Schluß Berichte, Extracte, Urtheile, in Anwendung meiner Vorlesung über den

³⁹⁾ Dafür als Grundlage meine bereits ausgearbeitete "Anleitung zu Verhören." (S. die Ankündigung im Ostseeprovinzenblatte und der St. Petersburgischen Reichszeitung d.J.) Leider kenne ich zur Zeit noch nicht die Einrichtung von Mittermaier's Criminal-Practicum; sein Name bürgt für etwas Vortreffliches. Es soll künftig, so viel unsre inländischen Verhältnisse und meine Kräfte es erlauben, benützt werden.

allgemeinen, Russischen, Liv-, Esth- und Kurländischen Criminalprocefs.

Vieles ist nach Obigem zu leisten und Schwieriges. Weit entfernt, anmaafsend und markt-schreierisch die sofortige Verwirklichung dieses Plans in allen seinen Theilen anzukündigen, bescheidet sich der Verfasser darauf, mit redlichem und thätigem Willen ans Werk zu gehen, und es sich allmählig gestalten und zu einem Ganzen ausbilden zu lassen. Auch dazu bedarf er der Beihülfe Anderer, soll er nach jenem Rifs bauen, zuvörderst der Materialien; und somit kömmt er schliesslich auf den allernächsten Zweck dieser Blätter. Der Herausgeber fordert nämlich hiermit Alle, die ein derartiges Practicum für nützlich erachten, dringend auf, es zu fördern durch gefällige Mittheilung von Acten, Hauptsatzschriften, Instrumenten, Schiffspapieren, Contrakten, Testamenten, wichtigen Rechtsfällen, u. s. w., insbesondere die Herren Advokaten um Hergabe ihrer unnöthigen Manual-Acten. Unsre Studirenden, die sich in den Ferien nach allen Gegenden der Ostseeprovinzen verbreiten, werden gewifs, bei ihrem löblichen Eifer für Fortschreiten im Berufsfach, sich gern der geringen Mühe unterziehen, dergleichen Sendungen mit nach Dorpat zu nehmen; mancher wohl auch noch in dieser Zwischenzeit hier und da nöthige Abschriften anfertigen.

So wird denn ein reichhaltiger juristischer Apparat zu Stande gebracht werden können, und zwar

von wirklichen Acten, wie ihn zu Göttingen Pütter ⁴⁰⁾ und Clapproth herbeischafften. Ganz unentbehrlich ist ein solcher, so lange für die praktische Anleitung junger Juristen nicht etwa die Benutzung der gerichtlichen, sogenannten toden Archive, vergönnt ist; eine Vergünstigung, die namentlich in Baiern den Professoren v. Gönner ⁴¹⁾ und v. Wening-Ingenheim ⁴²⁾ für jenen Zweck zu Theil wurde. Ist nun aber erst ein Archiv gegründet, und nach obigem Zuschnitt ein Practicum eröffnet, so gehet aus demselben vielleicht einst ein wohlorganisirtes juristisches Seminarium hervor, gleich dem für unsre Theologen und Pädagogen; und, so Gott will, dann aus dieser Baumschule gedeihlich ein Garten, Schatten und Früchte gewährend zum Wohl des Vaterlandes. —

⁴⁰⁾ Pütter, Geschichte der Universität Göttingen. Bd. 1. S. 287.

⁴¹⁾ Gönner, Grundsätze der juristischen Praxis. Bamberg, 1797. Vorrede S. 11.

⁴²⁾ v. Wening-Ingenheim, über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode.